



# HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2019

## Kleine Anfrage

**Gerald Kummer (SPD), Karina Fissmann (SPD), Lisa Gnagl (SPD),  
Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Dr. Daniela Sommer (SPD)  
und Sabine Waschke (SPD) vom 17.07.2019**

### **Recht auf planbare Freizeit für teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter**

**und**

### **Antwort**

**Ministerin der Justiz**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit Ende der 60er-Jahre wurde mit dem § 48a DRiG aus familien- und sozialpolitischen Gründen die Option der Teilzeit für Beamtinnen und Richterinnen geschaffen. Für Richter im Landesdienst kann die Teilzeitbeschäftigung auf Grundlage von § 76a ermöglicht werden. Jedoch haben Richter keine festen Dienstzeiten, dies wird mit der grundgesetzlich in Art. 97 GG garantierten richterlichen Unabhängigkeit begründet. Tätigkeiten wie insbesondere Sitzungen, Beratungen sowie Sofort- und Eilsachen erfordern Anwesenheit. Auf die zeitliche Planung dieser Tätigkeit hat der Richter keinen Einfluss, sodass die Teilzeit dadurch erheblich vermindert wird, wenn dieser keinen Anspruch auf Beachtung der geplanten freien Zeit durch das Richterkollegium, den die Kammer steuernden Vorsitzenden und den Dienstvorgesetzten einhergeht.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Richterinnen und Richter sind an hessischen Landgerichten teilzeitbeschäftigt?

An den Landgerichten waren 91 Richterinnen und Richter zum Stichtag 13. August 2019 teilzeitbeschäftigt.

Frage 2. Wie erfolgt die Umsetzung der Teilzeitbeschäftigung?

Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung geschieht auf Antrag der Richterin bzw. des Richters durch eine Reduzierung des Arbeitspensums. Dabei bildet das durchschnittlich zu leistende Arbeitspensum der vollzeitbeschäftigten Richterinnen und Richter – und damit der regelmäßige Dienst im Sinne der § 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 7, § 7c Abs. 1 Hessisches Richtergesetz (HRiG) – den Maßstab für die Bemessung des im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung zu leistenden Dienstes. Der regelmäßige Dienst wird antragsgemäß innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens reduziert, was durch die Angabe eines bestimmten Prozentsatzes kenntlich gemacht wird. Hierüber wird das Präsidium des Gerichts, bei dem die Richterin bzw. der Richter tätig ist, unterrichtet. Das Präsidium hat sodann im Zuge der in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 GG) erfolgenden Geschäftsverteilung zu berücksichtigen, dass die Richterin bzw. der Richter nur im eingeschränkten Umfang zur Verfügung steht. Der Spruchkörper, dem die Richterin bzw. der Richter angehört, muss der Ermäßigung des Dienstes bei der Spruchkörpergeschäftsverteilung ebenfalls Rechnung tragen. Auch das geschieht in richterlicher Unabhängigkeit.

Frage 3. Wie wird den teilzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern das Recht auf planbare Freizeit gewährt?

Frage 5. Wie wird an den hessischen Landgerichten dafür Sorge getragen, dass teilzeitbeschäftigte Richter das Recht auf eine planbare dienstfreie Zeit, wie in § 48 a DRiG und der landesrechtlichen Bewilligungsnorm beschrieben, bzw. ein geringeres Arbeitspensum erhalten?

Frage 9. Wie will die Landesregierung in Zukunft besser dafür Sorge tragen, dass die Umsetzung des Anspruches Recht auf planbare Freizeit - auch als Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 71 DRiG i.V.m. § 45 BeamtSTG) – praktiziert wird?

Die Fragen 3, 5 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Richterinnen und Richter unterliegen aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit auch in Teilzeitbeschäftigung keinen festen Dienst- bzw. Arbeitszeiten. Ihren reduzierten Dienst können sie

daher nach den Bedürfnissen der jeweiligen Aufgaben entsprechend ihrem individuellen Arbeitsrhythmus selbst einteilen. Teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter müssen – ebenso wie Richterinnen und Richter in Vollzeitbeschäftigung – an der Gerichtsstelle lediglich dann zur Verfügung stehen, wenn ihre Anwesenheit durch bestimmte Tätigkeiten, wie die Abwicklung des Dezernates, Beratungen, Sitzungen, Sofort- und Eilsachen, geboten ist. Hierdurch verfügen sie aufgrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit über ein sehr hohes Maß an Flexibilität, das es ihnen ermöglicht, ihre Freizeit mit den Anforderungen des verringerten richterlichen Arbeitspensums in Einklang zu bringen und diese entsprechend zu planen. Ein hierüber hinausgehendes Recht auf planbare Freizeit existiert nicht.

Frage 4. Wie berücksichtigt das Präsidium konkret die Ermäßigung des Dienstes bei der Geschäftsverteilung bzw. Spruchkörpergeschäftsverteilung, um auf welcher Grundlage das Arbeitspensum von teilzeitbeschäftigten Richtern herabzusetzen?

Entscheidungen der Gerichtspräsidien hinsichtlich der Geschäftsverteilung erfolgen auf Grundlage des § 21e Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und werden in richterlicher Unabhängigkeit getroffen, was Einflussnahmen der Landesregierung verbietet. Gleiches gilt für die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Spruchkörper der Gerichte, die ihre Grundlage in § 21g GVG findet.

Zur Geschäftsverteilung berichtet der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main nach Beteiligung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte: „Sowohl hinsichtlich der Geschäftsverteilung der jeweiligen Spruchkörper bei den Landgerichten als auch bezüglich der Geschäftsverteilung innerhalb der Spruchkörper wird dem Umstand, dass eine Richterin oder ein Richter eine Teilzeitbeschäftigung ausübt, dadurch Rechnung getragen, dass eine Zuweisung in eine bestimmte Kammer ebenso wie eine Zuweisung in ein bestimmtes Dezernat innerhalb einer Kammer nur in dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass die Menge der zu bearbeitenden Verfahren sowohl hinsichtlich der Neuzugänge als auch des jeweiligen Bestandes den Umfang des in Teilzeitbeschäftigung ausgeübten Dienstes nicht übersteigt.“

Frage 6. Inwieweit stimmt das Land Hessen, wie von Schröder (NJW 2005, 1160 (1163)) herausgearbeitet, zu, dass die Einführung von Dienstzeiten als organisatorische Rahmenbedingungen Richter in ihrer Entscheidung nicht unmittelbar beeinflussen?

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung folgt aus der richterlichen Unabhängigkeit unmittelbar von Verfassungs wegen (Art. 97 GG) die Freiheit der Richterinnen und Richter von der Geltung arbeitszeitlicher Regelungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.05.2012 - 2 BvR 610/12, 2 BvR 625/12; BGH, Urt. v. 16.11.1990 - RiZ 2/90; BVerwG, Urt. v. 30.03.2006 - 2 C 41/04).

Frage 7. Wie wird an hessischen Landgerichten bei der zeitlichen Planung insbesondere von Sitzungen, Beratungen, Sofort- und Eilsachen die Teilzeitbeschäftigung bzw. das Recht auf planbare Freizeit von den Richterkollegien, den Vorsitzenden und Dienstvorgesetzten berücksichtigt?

Die zeitliche Planung von Sitzungen, Beratungen, Sofort- und Eilsachen vollzieht sich in richterlicher Unabhängigkeit und ist der Einflussnahme der Landesregierung entzogen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main führt dazu aus: „Die Terminierung der Sitzungen obliegt den zuständigen Kammern. Die Präsidenten der Landgerichte Darmstadt, Hanau, Kassel und Limburg an der Lahn berichten, dass dort Richterinnen und Richter, die in Teilzeit arbeiten, soweit möglich, vorrangig den Zivilkammern zugewiesen werden. Dort werde überwiegend im Einzelrichterprinzip gearbeitet, was eine größere Flexibilität mit sich bringe. Eine Zuweisung an eine Strafkammer erfolge nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Richterin bzw. dem jeweiligen Richter. Eilsachen, die in Abwesenheit teilzeitbeschäftigter Richterinnen und Richter eingehen, werden bei den Landgerichten Darmstadt, Fulda und Hanau grundsätzlich als Vertretungsfall gehandhabt. Bei dem Landgericht Limburg an der Lahn wird seitens des Präsidiums überdies darauf geachtet, in den Dezernaten der teilzeitbeschäftigten Richterinnen und Richter Belastungsspitzen zu vermeiden. Des Weiteren werden sie von der Vertretung erkrankter oder urlaubsbedingt abwesender Richterinnen und Richter vollständig ausgenommen und nicht als Ergänzungsrichter bestimmt. Zudem erhalten teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter keine geteilten Dezernate, sie werden also nicht gleichzeitig einer Zivil- und einer Strafkammer zugewiesen.“

Frage 8. Welche Problematiken sind der Landesregierung in der Umsetzung von Teilzeitbeschäftigungen hessischer Richter an Landgerichten bekannt?

Derzeit keine.

Wiesbaden, 6. September 2019

**Eva Kühne-Hörmann**